

## Lebenslauf Dr. Christoph Rennig

Dr. Christoph Rennig



1954	geboren in Karlsruhe / Baden-Württemberg
<b>Werdegang</b>	
1981	Diplom in Psychologie
1985	Zweite Juristische Staatsprüfung
1991	Promotion zum Dr. iur.
1991 – 1992	Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Gießen
1992 – 1995	Abordnung zum Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
1995	Ernennung zum Richter am Amtsgericht Frankfurt a. M.
2003	Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht Frankfurt a. M. und Justitiar im Präsidialreferat des Oberlandesgerichts
2015	Ernennung zum Vorsitzenden Richter des Spezialsenats für Insolvenzanfechtung, Amtshaftung der Notare und Entschädigung bei überlanger Verfahrensdauer am Oberlandesgericht Frankfurt a. M.
2020	Versetzung in den Ruhestand
seit 2020	Prüfer beim Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer
seit 2022	<b>Ombudsmann der Öffentlichen Banken</b>

„Mit Beginn des Jahres 2022 wurde ich zum Ombudsmann des Verbandes Öffentlicher Banken berufen. Ich freue mich, durch meine Tätigkeit als unparteiischer Schlichter sowohl die Bankkundinnen und -kunden als auch die Kreditinstitute bei der Beilegung aufgetretener Konflikte unterstützen zu können.

Den Verbraucherinnen und Verbrauchern bietet das Schlichtungsverfahren die Möglichkeit, kostenlos und zeitnah eine auf der geltenden Rechtslage fußende, qualifizierte und neutrale Beurteilung ihres Begehrens zu erhalten. Auf dieser Grundlage können sie dann entscheiden, ob und gegebenenfalls wie sie ihr Anliegen weiter verfolgen möchten. Auch für die Banken kann die Beurteilung des konkreten Falles durch den Ombudsmann hilfreich sein. In meiner richterlichen Praxis habe

ich regelmäßig die Erfahrung gemacht, dass bereits die Erläuterung der Rechtslage aus unparteiischer Sicht es beiden Seiten erleichtert, ihre jeweilige Position einzuschätzen und unter Umständen zu überdenken. Dazu möchte ich auch als Ombudsmann beitragen.

Das Schlichtungsverfahren kann darüber hinaus zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung führen, der ein die Interessen sowohl der Bankkundin bzw. des Bankkunden wie auch die Interessen des Kreditinstituts berücksichtigender Vergleichsvorschlag des Ombudsmanns zugrunde liegt. Als erfahrener Richter und als Diplom-Psychologe ist es mir ein besonderes Anliegen, wann immer es erforderlich und möglich ist, einen solchen Vorschlag zur gütlichen Einigung zu erarbeiten.“